Geschäftsordnung
Jugendbeirat der Stadt Wolfsburg
(Stand September 2021)

§ 1
Aufgaben des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat ist eine Weiterentwicklung der im Rahmen des Aktionsplans „Kinderfreundliche Kommune“ der Stadt Wolfsburg gegründeten Kinder- und Jugendkommission und wurde am 10.02.2021 offiziell vom Rat der Stadt beschlossen (V 2020/1664). Er ermöglicht der Stadt Wolfsburg einen erweiterten Blick auf die Lebenswelt junger Menschen im Alter von 13 bis 27 Jahren.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Jugendbeirats umfassen:

- Beratung und Diskussion von jugendspezifischen Themen und Fragestellungen aus aktuellen Bedürfnis- und Problemlagen
- Teilnahme an Sitzungen von Fachausschüssen (z. B. Jugendhilfeausschuss, Kinder- und Jugendkommission) sowie an Sitzungen des Rates der Stadt Wolfsburg zu Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen
- Einbringen der Interessen und Anliegen junger Menschen in die Kommunalpolitik
- Beratung der politischen Ausschüsse, Fraktionen sowie der Stadtverwaltung bei Fragen rund um das Thema Jugend
- Wahl stimmberechtigter Mitglieder („junge Expert*innen“) für die Kinder- und Jugendkommission gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung
- Planung und Durchführung eigener Projekte

§ 2
Rede- und Antragsrecht

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirats haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen, und können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Die Vorschläge werden schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht. Die Geschäftsführung gibt die Vorschläge in die jeweils fachlich zuständigen Gremien bzw. in die politischen Gremien. Diese entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge und teilen dem Jugendbeirat die Entscheidung schriftlich mit.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirats haben darüber hinaus das Recht, ihre Vorschläge in der Sitzung der Kinder- und Jugendkommission bzw. im Jugendhilfeausschuss vorzutragen.

§ 3
Stellung und Bezeichnung des Jugendbeirats

Der Jugendbeirat ist ein freiwilliges Beteiligungsgremium der Stadt Wolfsburg für alle interessierten jungen Menschen in der angegebenen Altersspanne. Der Jugendbeirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Wolfsburg“.

§ 4
Zusammensetzung, Bildung und Amtszeit

(1) Der Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern aus Wolfsburg im Alter von 13 bis einschließlich 27 Jahren zusammen. Der Jugendbeirat soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat ist freiwillig und setzt eine persönliche Bewerbung voraus. Bei einer zu hohen Anzahl von Bewerber*innen, durch die die Arbeitsfähigkeit des Jugendbeirats nicht mehr gewährleistet ist, wird vom Kinder- und Jugendbüro eine Auswahl unter den Bewerber*innen getroffen. Die Auswahl der Mitglieder soll priorisiert nach Ortsratsgebiet bzw. Schule erfolgen. Die Geschäftsführung behält sich außerdem das Recht vor, die Mitglieder auf zwei Gruppen aufzuteilen, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden für die Dauer von einem Jahr benannt, wobei die Amtszeit des Jugendbeirats an das jeweilige Schuljahr gekoppelt ist.

§ 5
Wahl der jungen Expert*innen

(1) Zu Beginn einer jeden Amtszeit bestimmen die Mitglieder des Jugendbeirats gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendkommission sogenannte „junge Expert*innen“, die als stimmberechtigte Mitglieder in die Kinder- und Jugendkommission gewählt und im Jugendhilfeausschuss berufen werden.

(2) Bei einer zu hohen Anzahl an Bewerber*innen als junge Expert*innen, gestalten die Mitglieder des Jugendbeirats ein Auswahlverfahren, bei dem die folgenden Aspekte berücksichtigt werden sollen:

- Geschlechterparitätische Verteilung
- Gleichmäßige Verteilung auf unterschiedliche Schulen
- Möglichst große Repräsentation verschiedener Altersklassen
- Nachvollziehbare Motivation, stimmberechtigtes Mitglied zu werden

(3) Die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission ist Voraussetzung für eine Bewerbung als junge Expert*innen.

(4) Die jungen Expert*innen werden für die Dauer von einem Jahr berufen, wobei die Amtszeit an die des Jugendbeirats gekoppelt ist.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Jugendbeirats sowie die Vorbereitungen der Sitzungen übernimmt das Kinder- und Jugendbüro. Die Geschäftsführung erstellt die Tagesordnungen und lädt unter Angabe der Tagesordnung ungefähr zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein.

(2) Die Geschäftsführung moderiert die Sitzungen des Jugendbeirats, wobei die Mitglieder des Jugendbeirats die Gestaltung einzelner Tagesordnungspunkte übernehmen können.

§ 7
Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirats sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Wenn die Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen können, melden sie sich schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsführung ab.

(3) Die Sitzung früher zu verlassen ist grundsätzlich möglich, soll der Geschäftsführung aber vor Beginn bzw. vor dem Verlassen der Sitzung mitgeteilt werden.

(4) Nimmt ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht an Sitzungen teil, wird sich die Geschäftsführung schriftlich oder telefonisch nach den Gründen erkundigen. Sollte ein Mitglied dauerhaft fehlen, so behält sich die Geschäftsführung vor, das Mitglied von der Mitgliedschaft im Jugendbeirat zu befreien.

§ 8
Sitzungstermine

(1) Die Geschäftsführung legt die Sitzungstermine im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Jugendbeirats fest. Der Jugendbeirat soll grundsätzlich mindestens einmal im Monat, wenn möglich bzw. sinnvoll jedoch zweimal im Monat tagen.

(2) Zusätzlich zu den regelmäßigen Sitzungsterminen kann es themenspezifische Sondersitzungen geben, an denen alle interessierten Mitglieder des Jugendbeirats teilnehmen können.

(3) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden im Einvernehmen mit den Mitgliedern vor Ort, digital oder hybrid statt.

§ 9
Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendbeirats anwesend sind und diese auch ordnungsgemäß eingeladen worden.

(2) Liegt eine Beschlussunfähigkeit des Jugendbeirats vor, so kann der Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 10
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 11
Niederschrift

(1) Ein Mitglied des Jugendbeirats fertigt über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Teilnehmer*innen der Sitzung
- Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsverhalten

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(3) Sind Mitglieder des Jugendbeirats mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 12
Nutzung von Arbeits- und Schreibmaterialien

Den Mitgliedern des Jugendbeirats werden die notwendigen Arbeits- und Schreibmaterialien für die Durchführung von Sitzungen von der Geschäftsführung gestellt.

§13
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirats erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.